

# ZH\_OBERGERICHT UE210415 vom 31. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE210415](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE210415)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE210415 du 31 mars 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT UE210415 del 31 marzo 2023

## Erwägungen

### E. 1

Am 12. Mai 2021 liess A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Strafanzeige gegen Unbekannt betreffend unrechtmässige Aneignung, Veruntreuung und Sachentziehung einreichen (Urk. 10/1). Mit Verfügung vom 17. Dezember 2021 nahm die Staatsanwaltschaft die Untersuchung nicht anhand (Urk. 4).

### E. 2

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zzgl. 7,7 % MwSt. zulasten der Staatskasse."

### E. 3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich weder aus den Akten noch aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten im Zusammenhang mit den eingelagerten bzw. nicht

- 7 - mehr auffindbaren Gegenständen ergeben. Die Staatsanwaltschaft hat die Strafuntersuchung somit zu Recht nicht an die Hand genommen. Eine spätere Eröffnung einer Untersuchung ist möglich, wenn die Voraussetzungen hierfür eintreten oder bekannt werden. Die Beschwerdeführerin brachte nichts vor, das an dieser Beurteilung etwas zu ändern vermöchte.

### E. 4

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.